

GZ: BMI-LR1305/0006-III/1/2016

Wien, am 16. November 2016

Zur Veröffentlichung bestimmt

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 geändert werden (Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres)

Vortrag an den Ministerrat

Mit dem **Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres** sollen das Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015, das Meldegesetz 1991, das Namensänderungsgesetz, das Personenstandsgesetz 2013, das Sprengmittelgesetz 2010 und das Waffengesetz 1996 einer Novellierung unterzogen werden. Durch verwaltungsvereinfachende Maßnahmen sowie durch die Verbesserung von Sicherheitsstandards soll dieses Sammelgesetz dem Ziel der **Verwaltungsvereinfachung** sowie der **Erhöhung der öffentlichen Sicherheit** gleichermaßen gerecht werden. Im Wesentlichen umfasst diese Novelle folgende Punkte:

1. Die Änderungen im Bereich des **Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetzes 2015** betreffen vorwiegend verwaltungsvereinfachende Maßnahmen: Etwa soll es im Falle einer bloßen Änderung der Person, des Namens oder der Adresse eines Organes künftig ausreichen, nur mehr die Stiftungs- und Fondsbehörde von dieser Änderung in Kenntnis zu setzen. Diesfalls bedarf es nunmehr keiner Änderung der Gründungserklärung selbst, da die erfolgte Namens- oder Adressänderung als Anhang der Gründungserklärung gilt.
2. Im **Meldewesen** wird Opfern von Gewalt mit diesem Gesetz die Möglichkeit eingeräumt, die **Auskunftssperre** im Zentralen Melderegister auf einen **Zeitraum von fünf Jahren** zu verlängern. Diese Maßnahme soll bei betroffenen Personen im Hinblick auf den **Opferschutz** zu einem wesentlich höheren Sicherheitsgefühl beitragen. Des Weiteren erfolgen im Rahmen dieses Gesetzesvorhabens **Verwaltungsvereinfachungen** insbesondere **in Bezug auf Gästeverzeichnisse**. Der für die Beherbergungsbetriebe und ihre Gäste im Zusammenhang mit ihrer Meldeverpflichtung erforderliche Aufwand soll

verringert werden. Im Rahmen dieser Novelle ist als weitere Verwaltungsvereinfachung für Bürger und Behörden vorgesehen, dass **An- und Ummeldungen mittels Bürgerkarte** durchgeführt werden können. Darüber hinaus werden Maßnahmen zur Steigerung der Datenqualität im Melderegister in Bezug auf die Daten Fremder gesetzt, sodass die Meldebehörden deren Identität in Zukunft besser überprüfen können.

3. Im **Personenstandswesen** wurde die Möglichkeit der Eintragung von sogenannten „**Sternenkindern**“ in das Zentrale Personenstandsregister vorgesehen. Im Übrigen wird hiermit der EntschlieÙung 43/E XXV. GP des Nationalrats entsprochen. Darüber hinaus wird ein weiterer Schritt in Richtung Gleichberechtigung von gleichgeschlechtlichen Partnern gesetzt: Die **Begründung der eingetragenen Partnerschaft** soll gleich der Eheschließung **vor dem Standesamt** erfolgen. Dabei dürfen eingetragene Partner, entsprechend der Rechtslage für Ehegatten, anstatt des „Nachnamens“ nun einen „Familiennamen“ führen. Auf Grund der **Anpassungsbestimmung** in Artikel 7 erfolgen bereits im Zuge dieser Novelle die erforderlichen begrifflichen Anpassungen in sämtlichen Bundesgesetzen. Auf Bundesebene sind daher diesbezüglich keiner weiteren Gesetzesänderungen notwendig.

4. Im **Schieß- und Sprengmittelwesen** soll im Hinblick auf die Gefahren, die unter anderem von Schwarzpulver ausgehen können, sichergestellt werden, dass der bewilligungsfreie Erwerb von Schießmitteln nachhaltig eingeschränkt werden soll.

5. Im Waffenwesen dient diese Novelle unter anderem der Einführung eines **Schusswaffenverbotes für unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhältige Drittstaatsangehörige** sowie für **Asylwerber**. Darüber hinaus soll dieses Verbot für sonstige **Drittstaatsangehörige** mit Lebensmittelpunkt in Österreich gelten, sofern sie über **keinen Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“** verfügen. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz ist im Rahmen dieser Novelle vorgesehen, dass Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer einen Antrag auf **Ausnahmebewilligung vom Verbot des Verwendens von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles** stellen können. Die beim Arbeitgeber hauptberuflich beschäftigten Arbeitgeber, zu deren wesentlicher Verpflichtung der Abschuss von Wild und Schädlingen gehört, dürfen solche Vorrichtungen, sofern eine Ausnahmebewilligung erteilt wurde, während ihres Arbeitsverhältnisses verwenden. Im Hinblick auf die umfassende Waffenausbildung, die regelmäßigen Weiterbildungen und die Verpflichtung, sich außerhalb ihrer Dienstzeit in den Dienst zu stellen, sollen **Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes** einen **Waffenpass** erhalten, ohne ihren Bedarf zum Führen von Schusswaffen bis Kaliber 9 mm im Einzelnen nachzuweisen.

Im Übrigen darf auf den beiliegenden Gesetzesentwurf samt Erläuterungen, Vorblatt, WFA und Textgegenüberstellung verwiesen werden.

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Erläuterungen, Vorblatt, WFA und Textgegenüberstellung

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Mag. Wolfgang Sobotka

Beilagen